

Anhang 1: Strategische Finanzstruktur**1. Planung der liquiditätswirksamen Finanzströme**

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet ein Planungsmodell für die liquiditätswirksamen Finanzströme. Das Modell enthält hauptsächlich eine Schätzung zur Entwicklung der Schulden, der Vermögensentwicklung und der relevanten Flussgrößen. Es gewährleistet Überwachung und Aktualisierung über eine rollende Periode von mindestens 5 Jahren.

² Das Modell reflektiert soweit notwendig die externen finanzpolitischen Vorgaben.

³ Das Modell benutzt mehrere Szenarien (erwartet, optimistisch, pessimistisch).

⁴ Anhand des Modells wird geschätzt, über welche Zeitperiode welche Vermögenswerte zur Anlage zur Verfügung stehen.

⁵ Steht ein Teil der Mittel für eine Periode von über 8 Jahren zur freien Anlage zur Verfügung, werden diese Mittel langfristig angelegt.

⁶ Stehen Mittel für eine Periode kleiner als 8 Jahre zur Verfügung, werden diese Mittel fristenkongruent angelegt.

⁷ Die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt periodisch die Erarbeitung einer Asset Liability Management-Studie.

2. Vermögensallokation

¹ Die anzulegenden Mittel werden als Einheit bewirtschaftet.

² Die Vermögensallokation reflektiert in erster Linie die erwartete zeitliche Struktur der Verwendung der Mittel.

³ Der Anteil Obligationen CHF und der Liquidität sollte mindestens 70% der Gesamtanlagen betragen.

⁴ Der Anteil liquider Aktien (Schweiz und Ausland) darf nicht über 20% liegen.

⁵ Alternative Anlagen (Immobilienfonds, Rohstoffe und Hedge Funds) sind in der Portfoliokonstruktion nur zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften des Gesamtportfolios einzusetzen. Sie dürfen eine maximale Quote von 10% nicht übersteigen.

⁶ Weiter sind folgende Vermögensallokationen einzuhalten:

Anlagekategorie	Währung/ Region	Benchmark	Min.	Min	Max.	Max.
Geldmarkt	CHF	Citigroup 3-Mo. CHF. Eurodeposit TR	0%	70%	100%	
Obligationen	CHF	Swiss Bond Index	0%		100%	
	weltweit	LB Global Aggregate Bond TR CHF	0%		30%	
Aktien ¹⁾	Schweiz	SPI	0%		10%	20%
	weltweit	MSCI World TR CHF	0%		10%	
Immobilien	Schweiz	SWX Immofonds Index	0%		5%	
	weltweit	EPRA/NAREIT Global TR	0%		5%	
Rohstoffe	weltweit	DJ AIG in CHF	0%		5%	10%

Hedge Funds weltweit CSFB/Tremont Hedge Fund Index 0% 5%

¹⁾ Der Rahmen für den Aktienwerb wird von der Finanzkommission festgelegt.

3. Risikolimiten

¹ Das Risiko der Anlagen ist derart zu limitieren, dass bei fachmännischer, fundierter Berechnung über eine Periode von einem Jahr, einem Sicherheitsniveau von 97,5%, die notwendige Wertschwankungsreserve von rund 6% des investierten Vermögens nicht überschritten wird.

² Auf Stufe Gesamtportfolio darf keine Hebelwirkung ausgeübt werden. Der maximale Investitionsgrad beträgt 100%.

³ Auf Stufe Gesamtportfolio sind Netto-Short-Positionen nicht zulässig.

Anhang 2: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Allgemeines

¹ Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

² Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der festgelegten Anlagestrategie wird ein strategiespezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex wird die Qualität der Bewirtschaftung ermittelt und beurteilt.

³ Die Benchmark wird einer geänderten Strategie auf den Zeitpunkt der Umstellung angepasst.

⁴ Das Vermögen wird durch spezialisierte externe Vermögensverwalter bewirtschaftet.

2. Liquide Mittel

¹ Der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Festgeldanlagen ist besonderer Beachtung zu schenken.

² Abhängigkeitsrisiken sind zu vermeiden, es sei denn, sie sind aus nachvollziehbaren Gründen tragbar. Die Anlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A (Standard & Poors) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

³ Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.

⁴ Unverzinsten Liquidität darf nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.

⁵ Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

3. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

¹ Das Obligationenvermögen muss grösstenteils in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mindestens A gemäss Standard & Poors resp. A2 nach Moody's) investiert werden.

² Anstelle von Obligationen CHF können auch Kredite mit erstklassigen Schuldner (Kantone, Bund) getätigt werden.

³ Bei einem Downgrading sind die Titel nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten zu verkaufen, sofern dies die Marktverhältnisse erlauben.

⁴ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen zulässig. Für Kollektivanlagen gelten die Regeln der Verordnung des Bundes vom 18. April 1984 über die

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹.

⁵ Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

⁶ Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationen-Portefeuille stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portefeuille). Diese dürfen jedoch keinen Leverage aufweisen.

4. Obligationen Fremdwährungen

¹ Fremdwährungsanleihen müssen eine Bonität von mindestens A (Single A gemäss Standard & Poors resp. A2 nach Moody's) beim Erwerb aufweisen.

² Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter A- darf aber in keinem Fall 10% des gesamten Obligationenengagements überschreiten.

³ Es dürfen nur kotierte Anleihen erworben werden.

⁴ Alle Währungen, welche im Vergleichsindex enthalten sind, sind zulässig.

⁵ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen zulässig. Für Kollektivanlagen gelten die Regeln der Verordnung des Bundes vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)².

⁶ Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

5. Aktien Schweiz

¹ Es werden primär grosskapitalisierte Titel erworben. Es ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.

² Es dürfen nur börsenkotierte Titel mit ausreichender Marktliquidität erworben werden.

³ Es sind Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

⁴ Investitionen in einzelne Unternehmen dürfen 3% der Finanzanlagen des Finanzvermögens nicht überschreiten. Anstelle einer aktiven Bewirtschaftung, ist eine indexierte Bewirtschaftung anzustreben.

6. Aktien Ausland

¹ Es werden primär grosskapitalisierte Titel erworben.

² Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

³ Es dürfen nur börsenkotierte Titel mit ausreichender Marktliquidität erworben werden.

⁴ Es sind sowohl Einzel- wie auch Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

¹ SR 831.441.1

² SR 831.441.1

⁵ Investitionen in eine einzelne Unternehmung dürfen 1% des verfügbaren Finanzvermögens nicht überschreiten.

7. Private Equity

Private Equity Anlagen sind nicht zulässig.

8. Hedge Funds

¹ Der Kanton kann einen Teil des Vermögens zu Diversifikationszwecken und zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften in durch die FINMA regulierte Hedge Funds investieren.

² Die Finanzstrukturkommission definiert innerhalb der Anlagekategorie "Alternative Anlagen" für den Umfang der Hedge Funds Anlagen einen Zielwert und eine obere Bandbreite in Prozenten des Gesamtvermögens. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) angemessen Rechnung zu tragen. Es ist auf eine breite Diversifikation zu achten.

³ Zulässig sind folgende Anlageformen:

- a. Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2 (z.B. in Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften)
- b. Fund of Funds-Beteiligungen (einschliesslich Mandate an externe Manager)

9. Rohstoffe

¹ Der Kanton kann einen Teil des Vermögens zu Diversifikationszwecken und zur Verbesserung der Rendite-/Risikoeigenschaften in Rohstoffe investieren.

² Die Finanzstrukturkommission definiert innerhalb der Anlagekategorie "Alternative Anlagen" für den Umfang der Rohstoffanlagen einen Zielwert und eine obere Bandbreite in Prozenten des Gesamtvermögens. Dabei ist den instrumentenspezifischen Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Eine physische Lieferung ist auszuschliessen.

³ Zulässig sind ausschliesslich Anlagen in Kollektivanlagen im Sinne von Art. 56 BVV 2.

10. Grundsätze der Wertpapiere in Fremdwährungen

¹ In der Regel ist das Währungsrisiko abzusichern. Ein sogenanntes Overhedge (Überabsicherung) ist zu vermeiden.

² Mit dem Währungsoverlay soll das Währungsexposure auf maximal 25% des Gesamtvermögens reduziert werden.

³ Das Währungsmanagement hat extern zu erfolgen.

⁴ Im Rahmen des Währungsoverlays dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte, d.h. Futures oder Forwards und Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Ausserdem kommen die Regelungen

bezüglich des Einsatzes von derivativen Instrumenten gemäss Abschnitt 12 (Bestimmungen zum Einsatz von Derivaten, Art. 56a BVV 2 zur Anwendung).

11. Immobilienfonds

¹ Anlagen in Immobilienfonds sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.

² Anlagen in Immobilien erfolgen nur in Form von Kollektivanlagen und sind zulässig sowohl im Inland, wie auch im Ausland. Bestehende und künftige direkt gehaltene Immobilienbestände sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Anhang 3: Informationskonzept

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Depotstelle	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensentwicklung - Performance (pro Mandat, Kategorie, Wertschriften) - Vergleich Anlagestruktur mit Benchmark - Derivat-Reporting - Transaktionen
Monatlich	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring-Report - Aggregation der Depotstellenresultate
Quartal			<ul style="list-style-type: none"> - OK Meldung Anlagerichtlinien - Kurzkomentar Performance
Quartal	Depotstelle	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Performance - Depotauszug - Transaktionen - Benchmarkvergleich - Strukturanalysen - Derivat-Reporting
Quartal (wenn auf Watchlist, monatlich)	Vermögensverwalter	Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht über Anlagetätigkeit - Begründung Einsatz Derivate - Begründung Einsatz Kollektivanlagen - Begründung Performanceabweichung
Quartal	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD und Finanzstruktursturkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Controlling-Report - Aggregation der Depotstellenresultate - Monitoring-Report - Beurteilung Anlagetätigkeit - Beurteilung Derivate - Beurteilung Kollektivanlagen - Beurteilung Performance - Handlungsempfehlungen
Quartal	Finanzverwaltung	Vorsteher/-in FKD und Finanzstruktursturkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Update Planzahlen Finanzstrukturentwicklung inkl. Verschuldungs-, Liquiditäts- und Anlageplan.
Jährlich	Vorsteher/-in FKD	Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Status Finanzstrukturentwicklung - Vermögensentwicklung - Spezielle Vorkommnisse - Laufende und beendete Projekte - Orientierung Mittelbeschaffung und -verwendung im laufenden Jahr - Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr - Antrag Kreditaufnahme - Antrag Aktienquote - Bandbreite? (höchst/tiefst)

Jährlich	Regierungsrat	Finanzkommission des Landrats	<ul style="list-style-type: none"> - Verabschiedung der Vermögensallokation - Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung. - Antrag Rahmen der Aktienquote im Rahmen der Landratsvorlage zum Budget.
----------	---------------	-------------------------------	---